Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 33. Düsseldorf, Donnerstag, den 27. May 1830.

(Nr. 216.) Die Rückzahlung verschiedener Staatsschulden betr. II. S. V. Nr. 1287.

Nachtrag zu dem Publikandum wegen Kündigung der 5proc. Domainen-Pfandbriefe vom 1. May 1830.

Anfragen, welche bei uns darüber eingegangen sind:

ob auch die auf den Schlesischen Domainen haftenden 5proc. Pfandbriefe den in unserem Publikando vom 1. d. M. (S. Staats-Zeitung Nr. 123, Berliner Vossische, so wie auch Haude und Spenersche Zeitung Nr. 103 und Berliner Intelligenz-Blatt Nr. 107, desgleichen, die Amtsblätter der Königl. Regierungen) enthaltenen Bestimmungen wegen Rückzahlung sämmtlicher bisher zu 5 pCt. verzinslicher Domainen-Pfandbriefe unterworfen seyen?

veranlassen uns zu gegenwärtiger nachträglicher Erklärung,

daß dieselben und namentlich die sub Nr. 1 bis 161 auf dem Königl. Domainen-Amte Rothschloß und sub Nr. 1 bis 49 auf dem Amte Karlsmarkt in Schlesien haftenden 5proc. Pfandbriefe allerdings darunter mitbegriffen sind.

Berlin, den 6. May 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 217.) Die Schutzpocken-Impfung betr. I. S. V. Nr. 2477.

Wir finden uns bei den nun beginnenden öffentlichen und unentgeldlichen Gesammt-Impfungen in unserm Verwaltungsbezirke veranlaßt, die Eltern und Vormünder an die Pflicht zu erinnern, ihre impfähigen Kinder der Wohlthat der Schutzpocken-Impfung theilhaftig werden zu lassen, deren Schutzkraft gegen eine der verheerendsten Krankheiten, die Menschenblattern, bewährt ist.

Wenn auch hie und da Personen, die die Impfung der Schutzpocken gehörig überstanden haben, von einem Blatternausschlage befallen werden, so hat dieser mit den wirklichen Menschenblattern doch keinen solchen Zusammenhang, daß dadurch die beabsichtigte Wirksamkeit der Schutzpocken und der Werth derselben zweifelhaft werden könnten.

Von jenem Blatternausschlage werden nicht blos früher oder später Geimpfte, sondern auch jene ergriffen, die auch die Menschenblattern überstanden haben; er ist mild und ganz gefahrlos, wenn nicht, was äußerst selten der Fall ist, und bei jeder, auch der unbedeutendsten Krankheit sich ereignen kann, äußere ungünstige Umstände einwirken; und es sind grade diese Blatternausschläge, welche unverkennbar an den Tag legen, von welchem unschätzbaren Werthe die Entdeckung der Schutzpocken-Impfung für die Menschheit ist.

Wenn des Königs Majestät den Zwang der Impfung Allergnädigst aufzuheben geruhet

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haben, so ist dieß keineswegs geschehen, weil sich dieses Schutzmittel etwa unwirksam bewiesen, sondern in dem landesväterlichen Vertrauen, daß schon durch die Erinnerung der Eingesessenen an die Erfüllung der ihnen in dieser Hinsicht obliegenden moralischen Verpflichtung die durchgängige Verbreitung der Schutzpocken-Impfung und mit ihr das große Ziel der Ausrottung der Menschenblattern werde erreicht werden.

Wir erwarten daher, daß die Eltern und Vormünder ihren in dem vorigen und früheren Jahren gebornen impffähigen Kindern die Impfung der Schutzpocken in dem laufenden Jahre werden zu Theil werden lassen, und erinneren sie, daß es keineswegs genug ist, dieselben bloß impfen zu lassen, sondern daß der Impfarzt auch nach der Impfung, an dem festgesetzten Tage der Revision, sich überzeuge, ob die Impfung von dem beabsichtigten schützenden Erfolge war. Alle jene, bei denen der Impfarzt den Erfolg der Impfung nicht unmittelbar durch Selbstanschauung wahrgenommen hat, müssen daher als nicht geimpft betrachtet werden. Sollte das geimpfte Kind wegen Krankheit nicht an den allgemeinen Versammlungsort zur Revision gebracht werden können, so sind die Eltern oder Vormünder verpflichtet, solches dem Impfarzte an dem Revisionstage anzuzeigen, und wird dieser dann Sorge tragen, sich in die Wohnung desselben zu begeben.

Im Falle Krankheiten ein Hinderniß der Impfung sein sollten, haben die Betheiligten der Ortsbehörde es anzuzeigen, welche solches sodann in der Impfliste zu bemerken hat.

Diejenigen, die aus Nachläßigkeit oder Widerstreben ihre Kinder zur festgesetzten Zeit nicht impfen lassen, haben alle die Nachtheile zu gewärtigen, welche im §. 3. unserer Verordnung vom 12. November 1824 vorgeschrieben sind, und nach den weiteren §. §. 36. und 37., im Falle ihre Kinder, früh oder spät, von den Menschenblattern befallen werden sollten, unnachsichtlich die Sperre ihrer Häuser durch eine aufzustellende Wache. Diese Maaßregel der Häusersperre steht der Polizei zu, die alle Maaßregeln zu ergreifen hat, um der Verbreitung gefährlicher ansteckender Krankheiten Grenzen zu setzen und so zu verhindern, daß aus Vernachläßigung der obliegenden Pflichten gegen die Schutzpocken-Impfung Leben und Gesundheit anderer Menschen in Gefahr gesetzt werden. Nur ist dahin zu sehen, daß wenn Häusersperre verfügt werden müßte, unschuldige Einwohner mit den dadurch verursachten Kosten nicht belästigt werden, sondern daß solche lediglich und allein den Nachläßigen und Widerspenstigen gegen die Impfung treffen.

Alle Hauseigenthümer und Miethsleute, denen überhaupt, besonders bei ihrem Gewerbe oder ihren Geschäften, die anzulegende Haussperre sehr lästig werden könnte, müssen rücksichtlich derjenigen Hausbewohner, durch deren Vernachläßigung der Schutzpocken-Impfung, oder Widerstreben dagegen sie in Verlegenheit kommen könnten, die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu treffen erinnert werden.

Diejenigen aus dem Jünglings- und Mannsalter, so wie auch Mädchen und Frauen, die noch impffähig sind, weder die Schutzpocken, noch die Menschenblattern überstanden haben, oder die dafür halten, daß ihre frühere Impfung nicht den gehörigen schützenden Erfolg möchte gehabt haben, oder wiederholt ohne Erfolg geimpft worden sind, werden die ihnen dargebotene Gelegenheit zur Impfung für ihr eigenes Wohl zu benutzen wissen.

Die Landräthe, Ortsvorstände und Pfarrgeistliche werden es sich angelegen sein lassen, dieser unserer Verfügung alle zum Ziele führende Verbreitung zu verschaffen, die etwa gegen die Schutzpocken-Impfung herrschenden Vorurtheile sachgemäß zu bekämpfen und die bei Einzelnen entgegentretenden Hindernisse durch zweckmäßige Belehrungen zu entfernen.

Schließlich empfehlen wir den Impfärzten, die Bestimmungen unserer Verordnung vom 12. November 1824 mit jener pflichtmäßigen Sorgsamkeit, welche die Wichtigkeit der Sache

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und der dadurch beabsichtigte wohlthätige Zweck unerläßlich erheischt, durchaus zu beobachten und zur Vollziehung zu bringen; insbesondere auch dahin zu trachten, daß die öffentlichen und unentgeldlichen Gesammtimpfungen des laufenden Jahres mit dem Schlusse des Monats Juli beendigt seien.

Düsseldorf, den 10. May 1830.

(Nr. 218.) Empfehlung einer Karte des Oder-Thales von Frankfurt bis Schwedt. I. S. III. Nr. 1726.

Bereits im Jahre 1820 erhielt der Unterzeichnete mehrfache Aufforderungen, eine Spezial-Karte vom Oder-Thale von Frankfurt bis Schwedt zu bearbeiten und herauszugeben.

In der That konnte er sich dadurch nur im hohen Grade geehrt fühlen, und mit um so größerem Vergnügen begann er diese Arbeit, als er sich durch den Beifall, welchen seine früher erschienene Karte der Untern-Weichsel-Niederungen gefunden hatte, davon überzeugt halten konnte, daß er zu Unternehmungen im Fache der Kartenzeichnung nicht ganz ohne Beruf sei.

So jede Stunde, welche er nicht seinem Dienste widmen durfte, dem Werke zuwendend, hat er dasselbe nunmehr beendet und in der gewissen Voraussetzung, daß er die dazu nöthige Unterstützung durch Pränumeration finden werde, bereits alles zur Herausgabe vorbereitet.

Die Karte besteht aus 2 Sektionen, jede 23 Zoll breit und 17 Zoll hoch, und während die obere das Sternbergsche und Ober-Oder-Bruch umfaßt, enthält die untere das Nieder-Oder-Bruch (mit dem Mittel- und tiefen Oder-Bruch) und die der Melioration entgegengehenden Niederungen bei Oderberg, Zehden, Stolpe und Schwedt.

Aber die Karte ist nicht allein Karte des Stromthals, man findet auf ihr auch das angrenzende Höhenland durchschnittlich bis auf $1\frac{1}{2}$ Meile Breite; und danach reicht sie auf dem linken Ufer bis Müllrose, Falkenhagen, Jahnsfelde, Buckow, Prözel, Sommerfelde und Angermünde, und auf dem rechten bis Storkow, Saepzig, Tamsel, Fürstenfelde, Bärwalde, Klempsow und Rehdorf.

Der gewählte große Maaßstab von 2 Decimal-Zoll auf eine Meile ($\frac{1}{100000}$ der natürlichen Größe) hat es erlaubt, selbst die kleinsten topographischen Gegenstände mit Deutlichkeit anzugeben; und die Beurtheilungen, welche der Bearbeiter von den competentesten Richtern gehört hat, lassen ihn glauben daß sein Werk dem Zweck entsprechend ausgefallen sei.

Wenn nun die Karte von den geschicktesten Kupferstechern Berlins gestochen, auch durch Druck und Papier der äußern Eleganz genügt werden soll, so darf der Unterzeichnete sich wohl mit Recht schmeicheln, daß er diejenige Zahl von Pränumeranten finden werde, welche erforderlich ist, ihn in seinem Unternehmen zu unterstützen, und er ladet daher zur Pränumeration hierdurch vertrauungsvoll ein.

Der Pränumerations-Preis der obern Sektion ist auf 3 Thaler, der der untern umfassendern aber auf 4 Thaler festgesetzt, und wird der nachherige Ladenpreis für jede Sektion 1 Thaler höher sein.

Obschon man sich für beide Sektionen verbindlich macht, wird doch gegenwärtig nur die Vorausbezahlung für das obere Blatt begehrt, und erst nach dessen Versendung an die Herren Empfänger ist der Preis für das untere zu entrichten. Diese Versendung geschieht kostenfrei für den Herausgeber, eben so wie die Einzahlung des Geldes.

Für diejenigen Herren Pränumeranten, die in Berlin wohnen, oder denen Berlin näher liegt als der Wohnort des Unterzeichneten, ist die Einrichtung getroffen, daß sie ihre

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beiträge an den Herrn Landrentmeister Vogel zu Berlin, Spandauer-Straße Nr. 59, einsenden können, welcher es gütigst übernommen hat, dieselben demnächst an den Herausgeber gelangen zu lassen.

Die erste Sektion soll in den ersten Monaten künftigen Jahres und die zweite noch vor Ablauf der ersten Hälfte des Jahres 1832 erscheinen.

Wriezen a. d. Oder, den 20. Januar 1830.

Koppin, Königl. Preuß. Bau-Commissions-Rath.

Wir bringen die vorstehende Ankündigung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß sich auch der Regierungs-Referendar Eversmann hierselbst der Sammlung von Pränumeranten unterzogen hat, und desfallsige Bestellungen an diesen, jedoch in portofreien Briefe gerichtet werden können.

Düsseldorf, den 10. May 1830.

(Nr. 219.) Geschenk an die Armen zu Elberfeld. I. S. II. Nr. 3095.

Ein Wohlthäter der Armen zu Elberfeld, der jedoch nicht genannt sein will, hat, zum Andenken einer durch den Tod ihm entrissenen vielgeliebten Angehörigen, den dortigen Armen ein Geschenk von 500 Rthlr. zugewendet, dessen Annahme von Staatswegen bestätigt worden ist.

Düsseldorf, den 4. May 1830.

(Nr. 220.) Eine Stiftung in der katholischen Pfarrkirche zu Capellen. I. S. V. 2567.

Zur Stiftung eines Anniversariums hat ein Ungenannter der katholischen Pfarrkirche zu Capellen den Betrag von 38 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf. geschenkt, und ist die Ermächtigung zur Annahme dieses Geschenkes von Staatswegen ertheilt worden.

Düsseldorf, den 11. May 1830.

(Nr. 221.) Vermächtniß an die Armen zu Alpen. I. S. II. Nr. 3243.

Der zu Alpen (Kreis Geldern) verstorbene Rentner Theodor Marinus Becker hat durch letztwillige Verfügung den dortigen Armen ein Vermächtniß von 38 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf. (50 Rthlr. clevisch) hinterlassen, dessen Annahme von Staatswegen genehmigt worden ist. Düsseldorf, den 11. May 1830.

(Nr. 222.) Einen aufgefundenen Leichnam betr. I. S. II. Nr. 3206.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Münster vom 27. des v. M., ist in einer unweit der von Linnen nach Lengerich führenden Straße befindlichen Sandgrube vor kurzem ein männlicher Leichnam gefunden worden, welcher wegen der vorgerückten Verwesung sehr unkennlich gewesen, und nach dem Grade derselben vor etwa 1 Jahr verscharrt worden seyn mag. Nach dem Urtheile der zur Untersuchung zugezogenen Medizinal-Personen ist das Alter des Mannes, der dunkelrothes Haar hatte, etwa 50 Jahr gewesen.

Die einzigen Kleidungsstücke, welche an dem Leichnam gefunden worden sind, waren ein grobes Hemd mit den Buchstaben M. L. bezeichnet, und mit ledernen Knöpfen, ein Halstuch von schwarzer Seide mit einer Einlage darin, und ein Paar leinene Socken.

Wahrscheinlich ist es, daß dieser Mann ermordet, und dort in die Grube verscharrt worden ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In der Gegend von Linnen ist seit einem Jahre kein solcher Mann vermißt; es wird aber daselbst vermuthet, daß der Verunglückte ein Eisenhändler aus dem Bergischen gewesen seyn könne, da dergleichen Leute oft allein zur Einkassirung von Geldern in der dortigen Gegend herumreisen.

Indem wir die Kreis- und Ortsbehörden von dieser unglücklichen Entdeckung in Kenntniß setzen, beauftragen wir dieselben, Erkundigung einziehen zu lassen, ob seit Jahr und Tag aus ihrem Bezirke ein Reisender vermißt worden sey, und in diesem Falle uns ausführliche Anzeige davon zu machen.

Düsseldorf, den 10. May 1830.

(Nr. 223.) Steckbrief gegen den Adolph Liesen aus Rade vorm Wald. I. S. II. Nr. 3538.

Der unten näher bezeichnete Häusling Adolph Liesen aus Rade vorm Wald, Kreis Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf, welcher wegen Bettelei in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 13. d. von der Chausseearbeit entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an gedachte Arbeits-Anstalt abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 20. May 1830.

Signalement.

Geburtsort Rade vorm Wald; letzter Aufenthaltsort dito; Religion evangelisch; Gewerbe Taglöhner; Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare hellbraun; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase dick; Mund mittel; Kinn rund; Gesicht oval; Sprache plattdeutsch.

Besondere Kennzeichen: hat einen Leistenbruch.

Bekleidung: eine grautuchene Jacke, eine drillichene Hose, ein halbes blau und weißes Halstuch, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe, eine grautuchene Kappe mit grünem Besatz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Die diesjährige Petri-Paul-Messe in Naumburg a/S. betr.)

Das Auspacken der Waaren zur diesjährigen Petri Paul Messe in Naumburg a/S. ist am 16. Juni gestattet, und der Groß- wie der Kleinhandel beginnt gleichzeitig am 20. Juni.

Die über das Haupt-Zoll-Amt in Lützen eingehenden Waaren unterliegen daselbst, wie solches bereits im vorigen Jahre statt gefunden hat, der allgemein gesetzlichen Vorabfertigung, auch geschieht die specielle Revision aller fremden Meßwaaren auch ferner ohne Ausnahme nur auf dem Packhofe in Naumburg.

In letzterer Beziehung werden die fremden Meßbesucher wiederholentlich darauf aufmerksam gemacht, daß es zur Beschleunigung der Abfertigung wesentlich beiträgt, wenn sie solche Einrichtungen treffen, daß die erforderliche Meß-Eingangs-Deklaration unmittelbar nach dem Eintreffen der Waaren selbst, vollständig gemacht und abgegeben werden kann.

Magdeburg, den 17. Mai 1830.

Königlicher Provinzial-Steuer-Direktor: Sack.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Aufgefundener Leichnam.)

Am 7. April d. J., wurde im Rhein bei der hiesigen Neustadt eine männliche, 5 Fuß 6 Zoll große Leiche gefunden, welche schon in Fäulniß übergegangen war, weßhalb ein näheres Signalement derselben nur in so weit angegeben werden kann, daß die obere Reihe Zähne vollständig und gut war, in der unteren aber die meisten auf der rechten Seite fehlten. Dieselbe war mit einem Paar kurzer Stiefel, mit Falten und Hufeisen, einem Paar gerippter weiß baumwollener Strümpfe, einer grauen weiß gestreiften Sommerhose, einem seidenen bunten Hosenträger, einem bunt karrirten seidenen Halstuch, und einem schwarz seidenen Chemiset gekleidet, welche Kleidungsstücke zur Ansicht auf dem hiesigen Polizei-Amte offen liegen.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Verunglückten Auskunft geben können, mir dieselbe mitzutheilen.

Düsseldorf, den 10. May 1830.

Der Ober-Prokurator: Hundrich.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Westhofen.)

In der Nacht vom 20. auf den 21. v. M., sind dem Krämer G. H. Brenschede zu Westhofen, Bürgermeisterei Schwerte, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

1) 45 $\frac{3}{4}$ Ellen blau schwarzen Merino; 2) 28 $\frac{1}{2}$ Ellen Schockleinen; 3) ungefähr 5 Ellen dunkelgrünen gekepperten Biber; 4) ungefähr 20 Ellen blaue Flachs-Leinewand; 5) ungefähr 31 Ellen dito; 6) ungefähr 25 Ellen dito; 7) 35 Ellen dunkelgrünen Kattun mit gelben Punkten $\frac{6}{4}$ breit; 8) 1 Stück hellblauen Kattun $\frac{6}{4}$ breit; 9) 1 Stück Halbsammet; 10) 2 Stück gestreiften Dimiti; 11) 2 Stück dito etwas breiter gestreift; 12) 2 Stück weißen Battist; 13) 1 Stück ordinair Flachsleinewand; 14) 1 Stück Siamoise $\frac{6}{4}$ breit, braun, groß karrirt; 15) 1 Stück dito blau karrirt; 16) 1 Stück dito weiß und roth gestreift; 17) 1 Tuch von Halbseide; 18) ungefähr 10 — 12 Paar Frauen- und Mannsschuhe; 19) ungefähr 4 baumwollene Mannsmützen.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 14. May 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

(Diebstahl zu Niedersprockhövel.)

In der Nacht vom 7. auf den 8. April c., sind dem Schreiner Heinr. Peter Hilligweg zu Niedersprockhövel, Gerichtsbezirks Hattingen, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

1) 2 Seiten Speck; 2) 2 Schinken; 3) 2 halbe Schweinsköpfe; 4) 1 blauer Kittel der noch nicht ganz fertig war; 5) 1 blau tuchener Rock mit einer Reihe Knöpfe; 6) 2 alte blaue Kittel; 7) 1 schwarz tuchenes Frauenkleid; 8) 1 zinnerne Kaffekanne von ungefähr 3

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Maaß, welche inwendig sowohl im Deckel als in der Kanne mit H. W. gezeichnet; 9) 1 goldenes Schloß mit rothbraunen Corallen.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 8. May 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

(Steckbrief gegen Johann Klein aus Schwelm.)

Der nachstehend beschriebene Knabe Johann Klein von hier, ist wegen gewaltsamer Diebstähle zur Untersuchung gezogen, und hat in der Nacht vom 13. auf den 14. May, mittelst Ausbruchs aus dem Gefängniß die Flucht ergriffen.

Wir ersuchen demnach sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden, auf diesen, trotz seiner Jugend sehr gefährlichen Verbrecher zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle an uns, oder an das Königliche Inquisitoriat zu Hamm abliefern zu lassen.

Schwelm, den 14. May 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Name Klein; Vorname Johann; Geburtsort Schwelm; Wohnort Schwelm; Alter 15 Jahre; Größe 4 Fuß; Constitution stark gedrungen; Kopf dick; Haare hellblond; Gesicht dick; Gesichtsfarbe gesund, röthlich; Stirne gewöhnlich; Augen blaugrau; Augenbraunen blond; Nase dick; Mund groß und vorstehend; Kinn gewöhnlich; Bart keinen; spricht märkisch.

Besondere Kennzeichen: viele Sommersprossen.

Bekleidung: ein blauer Kittel, eine Hose von bräunlichem Zeug mit schwarzen Streifen, eine grün und röthlich bunt gestreifte Weste.

(Diebstahl am Achnerfähr.)

Dem Fährpächter und Wirth Wilhelm Borgs am Achnerfähr, sind von der Fährponte am 3. May c. ein Fährbaum, eine Schaufel und ein Besen, und in der Nacht vom 4. auf den 5. May c., ein Anker, dessen Halm circa 3 Fuß, dessen krumgebogene Axe etwa 2½ Fuß lang war, und an dem die Entfernung von einer Klaue bis zur andern etwa 2½ Fuß betrug, entwendet worden.

Warnend vor dem Ankauf dieser Gegenstände, fordern wir zugleich Jeden auf, alles was über den Thäter oder die entwendeten Gegenstände zu seiner Kenntniß kommt, dem Königlichen Inquisitoriat zu Hamm, seiner nächsten Polizeibehörde oder uns direct anzuzeigen.

Duisburg, den 15. May 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Buehl.

(Diebstahl zu Cronenberg.)

Dem zu Cronenberg wohnenden Schuhmacher Johann Huffschmidt, wurde am 27. April d. J. aus dessen Arbeitszimmer eine dreigehäusige silberne englische Taschenuhr entwendet, woran der äußere Kasten mit Schildkröte belegt und an einer Ecke desselben ein Stückchen ausgebrochen und mit kleinen silbernen Stiftchen beschlagen war.

Dieselbe war mit einem porzellanenen Zifferblatt, römischen Ziffern, und den Namen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von „Kuse et Sohn London" versehen. An der Uhr befanden sich eine stählerne Halskette, und eine kleine Kette gleichfalls von Stahl, an welcher letzterer sich drei kupferne Schlüssel befanden, wovon einer mit einem großen Stein versehen.

Alle diejenigen, welche über den Thäter oder über den Besitz der entwendeten Uhr Aufklärung geben können, ersuche ich um ihre desfallsige Mittheilung.

Düsseldorf, den 11. May 1830.

Der Ober-Prokurator: Hundrich.

(Steckbrief gegen die Gebrüder Schmidt.)

Die unten näher signalisirten Gebrüder Heinrich Schmidt aus Grossenluder bei Fulda, im Kurfürstenthum Hessen, sind dringend verdächtig, dem zu Hückeswagen wohnenden Landwirth und Tuchweber Heinrich Voigt folgende Gegenstände gestohlen zu haben: 1) einen blau tuchenen Frackrock mit gelben metallenen Knöpfen; 2) eine grau tuchene lange Hose; 3) einen blau leinenen Kittel; 4) ein grünes ledernes Felleisen; 5) acht Pfund Speck; 6) vier Pfund Würste, und 7) ein Brod.

Da dieselben sich in der Nacht vom 30. April auf den 1. May d. J., worin der Diebstahl geschehen, heimlich aus dem Hause des Deprädaten entfernt haben, so werden die betreffenden Behörden ersucht, auf dieselben zu wachen, sie im Betretungsfalle verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 18. May 1830.

Der Ober-Prokurator: Hundrich.

Signalement des Tuchwebers Heinrich Schmidt.

Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 2½ Zoll; Haare braun; Augen grau; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Nase mittel; Mund mittel; Zähne gut; ohne Bart; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittel; Gesicht oval.

Signalement des Taglöhners Heinrich Schmidt.

Alter 18 Jahre; Größe 4 Fuß 11 Zoll; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase mittel; Mund mittel; Zähne gut; ohne Bart; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur klein; Gesicht oval.

(Diebstahl zu Mersch.)

In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. wurden dem zu Mersch, im Landkreise Jülich wohnenden Ackerer Joseph Schmitz mittelst Einbruchs folgende Gegenstände aus seiner Wohnung entwendet:

1) sieben Stück flächsen Tuch, jedes von 9¾ Elle; 2) ein Stück dito von 6½ Elle; 3) ein Stück Werchentuch von 6½ Elle.

Ich bringe diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warne gegen den Ankauf der gestohlenen Sachen und ersuche Jeden, der in Bezug auf diesen Diebstahl einigen Aufschluß zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Aachen, den 19. May 1830.

Der Landgerichts-Rath und Instruktionsrichter.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf